


# Übereinkommen für Wildschutzeinrichtungen

Region: .....		
------------------	--	---

GZ: .....

## V E R T R A G

**abgeschlossen zwischen**

**Land Steiermark**

**und**

**Jagdberechtigten (Jagdgesellschaft)**

**Über die Errichtung, Kosten und die Erhaltung von Wildschutzeinrichtungen  
(Reflektoren)**

## A. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

### I. Vertragspartner

Vertragspartner sind

das Land Steiermark Amt der Steiermärkischen Landesregierung,  
Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst,  
im folgenden kurz STED genannt und

die Jagdgesellschaft XXX

Herrn Obmann  
im Folgenden kurz Jagdberechtigter der Gemeindejagd genannt.

### II. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Übereinkommens ist die Regelung über die Kostentragung für die Errichtung und Erhaltung von Wildschutzeinrichtungen (Reflektoren) an der

Straße	von km	bis km	Aufstellung der Pflöcke		und Reflektoren
			rechts	links	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Erforderliche Gesamt Stückzahl angeben:.....

Der STED verpflichtet sich, die Reflektoren anzukaufen.

Die Jagdgesellschaft verpflichtet sich, für die Errichtung der Reflektoren als Beitragsleistung die erforderlichen Holzpflöcke beizustellen und bei der Aufstellung mitzuarbeiten.

Die Jagdgesellschaft ist berechtigt, die Reflektoren laufend auf die Funktionstüchtigkeit und die Wirksamkeit zu kontrollieren und erforderlichenfalls die Pflöcke auszumähen und bei Bedarf zu berichtigen.

Bei eventuell auftretenden Schäden ersetzt der STED die Reflektoren.

Für die bessere Wirkung der Reflektoren wird die JG angehalten, bestehendes Unterholz nach Möglichkeit auszuholzen.

Trotz Beitragsleistung durch die Jagdgesellschaft bleiben die Reflektoren ausschließliches Eigentum des STED.

Der STED ist berechtigt, eine nachträgliche Änderung in der Reflektorenaufstellung ohne Angabe von Gründen durchzuführen.

Das gegenständliche Übereinkommen endet mit der jeweiligen Pachtperiode bzw. kann durch eine schriftliche Erklärung vom nachfolgenden Pächter übernommen werden.

Für die Jagdgesellschaft  
Der Jagdberechtigte

Für den Straßenerhaltungsdienst  
Der Regionalleiter

.....

.....

